



Ausgabe Oktober 2011



Tiefenbacher
RECHTSANWÄLTE | STEUERBERATER

EXTRA
für Apotheken

Bewerbung als „Discountapotheke“ irreführend

Ein Leipziger Apotheker bewarb in seinem Schaufenster seine Apotheke mit den Hinweisen „Immer alles Mc Günstig“, „die preiswerte Apotheke“ und „Discountapotheke“. Die Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs sah hierin einen Verstoß gegen § 5 Abs. 1 Nr. 2 UWG. Hiernach ist eine geschäftliche Handlung irreführend, wenn sie unwahre Angaben über das Vorhandensein eines besonderen Preisvorteils enthält.

Das Landgericht Leipzig wies die Klage in I. Instanz ab. Zur Begründung führte das Landgericht Leipzig aus, dass dem Verbraucher aufgrund der seit Jahren andauernden politischen Diskussion über die Kosten des Sozialversicherungssystems die Preisbindung für verschreibungspflichtige Arzneimittel bekannt sei. Ein Großteil der Verbraucher würde daher die Werbung nicht auf verschreibungspflichtige Arzneimittel beziehen.

In II. Instanz entschied das Oberlandesgericht Dresden mit Urteil vom 30.08.2011, Az. 14 U 601/11, anders.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichtes Dresden werden sämtliche der vorgenannten Hinweise des Apothekers vom Verbraucher dahingehend verstanden, dass die Apotheke generell ihre Waren billiger anbietet als andere Apotheken. Weiterhin gebe es keine Anhaltspunkte dafür, dass sich ein nennenswerter Prozentsatz der Verkehrskreise mit den umfangreichen und sich ständig wandelnden gesetzlichen Grundlagen des Gesundheitswesens näher beschäftigen würde. Daher, so der erkennende Senat, kann bei Verbrauchern

keine Kenntnis darüber vorausgesetzt werden, dass für verschreibungspflichtige Arzneimittel infolge der Preisbindung in allen Apotheken derselbe Preis verlangt wird. Die Werbehinweise des Apothekers führen dazu, dass der Verbraucher von einer Vergünstigung für alle in der Apotheke erhältlichen Produkte und damit auch für verschreibungspflichtige Arzneimittel ausgeht. Da dies jedoch in tatsächlicher Hinsicht nicht der Fall ist, war die Werbung des Leipziger Apothekers als irreführend anzusehen und der Klage der Zentrale zur Bekämpfung unlauteren Wettbewerbs stattzugeben.

Gleichlautend urteilte bereits das OVG Nordrhein-Westfalen in seiner Entscheidung vom 18.11.2010, Az. 13 A 899/10.T, und befand hierin die Anpreisung einer Apotheke als „Discount“-Apotheke als irreführend.

Im Ergebnis lassen sich Preisvergünstigungen für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel nicht in rechtlich zulässiger Weise mit allgemeinen Hinweisen, die das Gesamtsortiment einbeziehen, bewerben.

Ihre

Grit Hofmann
Rechtsanwältin

Kontakt:
Tiefenbacher Rechtsanwälte
Ulmenstraße 14
09112 Chemnitz
Tel. 0371 38226-13
E-Mail: hofmann@tiefenbacher.de